

Kurztitel

Hausbesorgergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 16/1970 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 833/1992

§/Artikel/Anlage

§ 14b

Inkrafttretensdatum

01.01.1993

Außerkrafttretensdatum

30.12.2010

Beachte

Zum Bezugszeitraum:

vgl. § 31 Abs. 5

Text

§ 14b. (1) Für die Dauer der Beschäftigungsverbote gemäß § 3 Abs. 1 und 3 und des § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, BGBI. Nr. 221/1979, und eines Karenzurlaubes gemäß den §§ 15, 15a, 15b und 15d MSchG und den §§ 2, 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBI. Nr. 651/1989, entfällt der Entgeltanspruch nach §§ 7 und 12 und der Anspruch auf Materialkostenersatz gemäß § 8.

(2) Für die Dauer einer Freistellung nach § 117 ArbVG und der erweiterten Bildungsfreistellung nach § 119 ArbVG entfällt der Anspruch auf Materialkostenersatz gemäß § 8. Der Anspruch auf Entgelt richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 117 bis 119 ArbVG.